

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 4204 |
| Urteil Nr. 57/2008 vom 19. März 2008 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 47 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Mai 2007 in Sachen Souad Guirch gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Brüssel, dessen Ausfertigung am 10. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 47 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung und mit dem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren, insofern er im Gegensatz zu dem, was für die Sozialversicherten vorgesehen ist, die in den Genuss der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta der Sozialversicherten gelangen, den Anfang der Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen einen Beschluss, der nicht notifiziert worden ist, nicht von der Kenntnisnahme dieses Beschlusses abhängig macht, während sich die Sozialversicherten hinsichtlich der Einlegung eines Rechtsmittels nicht in einer unterschiedlichen Situation befinden, je nachdem, ob sie das Eingliederungseinkommen oder eine andere der Charta der Sozialversicherten unterliegende Sozialleistung beantragen? »;

2. « Verstößt Artikel 47 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung und mit dem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren, insofern er einerseits die Antragsteller auf das Eingliederungseinkommen, denen ein Beschluss notifiziert worden ist, der alle durch Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 auferlegten Vermerke enthält, und andererseits die Antragsteller auf das Eingliederungseinkommen, denen das ÖSHZ innerhalb der vorgesehenen Frist keinerlei Beschluss notifiziert hat, gleich behandelt – d.h. indem ihnen gegenüber eine bei sonstigem Verfall vorgeschriebene Rechtsmittelfrist läuft -, während es sich um Kategorien von Personen handelt, die sich aus dem Blickwinkel der Information heraus, über die sie verfügen, um ihre Beschwerde in zweckdienlicher Weise einzulegen, in einer grundverschiedenen Situation befinden? »;

3. « Verstößt Artikel 47 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung und mit dem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren, insofern er einerseits die Antragsteller auf das Eingliederungseinkommen, denen ein Beschluss notifiziert worden ist, der nicht allen Anforderungen nach Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 genügt, und andererseits die Antragsteller auf das Eingliederungseinkommen, denen das ÖSHZ innerhalb der vorgesehenen Frist keinerlei Beschluss notifiziert hat, unterschiedlich behandelt – d.h. indem im einen Fall keine bei sonstigem Verfall vorgeschriebene Rechtsmittelfrist läuft und im anderen Fall wohl eine solche Frist läuft -, während es sich um Kategorien von Personen handelt, die sich aus dem Blickwinkel des Fehlens einer vollständigen Information heraus, um ihre Beschwerde in zweckdienlicher Weise einlegen zu können, in einer vergleichbaren Situation befinden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 47 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, der bestimmt:

« Der Betreffende oder der Minister oder sein Beauftragter können beim Arbeitsgericht des Wohnsitzes des Betreffenden gegen den Beschluss des Zentrums in Sachen Recht auf soziale Eingliederung Beschwerde einreichen. Der Betreffende kann auch Beschwerde gegen das Ausbleiben eines diesbezüglichen Beschlusses des Zentrums einreichen.

Diese Beschwerde muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von drei Monaten anhand eines Antrags eingereicht werden, der bei der Kanzlei des Arbeitsgerichtes abgegeben oder per Einschreibebrief an sie gerichtet wird.

Die Frist von drei Monaten setzt, je nach Fall,

- ab der in Artikel 21 § 4 erwähnten Notifikation des Beschlusses,
 - ab dem Tag nach Ablauf der Frist, innerhalb deren der Beschluss in Anwendung von Artikel 21 §§ 1 und 4 spätestens hätte notifiziert werden müssen,
- ein ».

In Anwendung von Artikel 21 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes fasst das öffentliche Sozialhilfezentrum seinen Beschluss über einen Antrag auf Gewährung des Rechtes auf soziale Eingliederung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang des Antrags. Der Beschluss muss schriftlich festgehalten und mit Gründen versehen werden und die in Paragraph 3 von Artikel 21 desselben Gesetzes aufgezählten Vermerke enthalten. Aufgrund von Paragraph 4 derselben Bestimmung wird der Beschluss dem Betreffenden innerhalb von acht Tagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung notifiziert.

Der vorliegende Richter ist der Auffassung, dass aufgrund des vorerwähnten Artikels 47 § 1 *in fine* die Beschwerde gegen einen Beschluss des öffentlichen Sozialhilfezentrums über einen Antrag auf Eingliederungseinkommen, die dem Antragsteller nicht notifiziert worden sei, bei Strafe des Verfalls innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Datum, an dem der Beschluss des Zentrums hätte notifiziert werden müssen, hätte eingereicht werden müssen.

B.1.2. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf die Frage nach dem Beginn der Frist zum Einreichen der Beschwerde, die eine Person einlegen kann, wenn ein ÖSHZ nicht auf den ihm zugesandten Antrag auf Eingliederungseinkommen geantwortet hat. Er behandelt also nicht das allgemeine Problem der Beschwerden, die eine Person in anderen Angelegenheiten gegen das Schweigen der Verwaltung einlegen kann.

B.2. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof nach der Vereinbarkeit von Absatz 3 letzter Gedankenstrich des vorerwähnten Artikels 47 § 1 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechte der Verteidigung, befragt, insofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen den Personen, die einen Antrag auf Eingliederungseinkommen gestellt hätten, und den Sozialversicherten, auf die Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta der Sozialversicherten (nachstehend: « Charta der Sozialversicherten ») angewandt werde.

B.3. Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten bestimmt:

« Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen müssen Beschwerden gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung von Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefasst werden, bei Strafe des Verfalls innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung des Beschlusses oder, in Ermangelung einer Notifizierung, ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Sozialversicherten eingereicht werden.

Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen muss jede gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Beschwerde auf Anerkennung eines Anrechts ebenfalls bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingereicht werden ».

B.4. Kraft Artikel 1 der Charta der Sozialversicherten sind die in der Charta verankerten Grundsätze anwendbar auf « alle Personen und Einrichtungen für soziale Sicherheit », insbesondere einschließlich « aller Zweige des Sozialhilfesystems, das aus den Behindertenbeihilfen, dem Anrecht auf ein Existenzminimum, der Sozialhilfe, den garantierten Familienleistungen und dem garantierten Einkommen für Betagte besteht » (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e)).

Im Gegensatz zu dem offensichtlichen Standpunkt des Ministerrates hat der Gesetzgeber bei der Annahme der Charta der Sozialversicherten 1995 seinen Willen ausgedrückt, deren Bestimmungen auf die Angelegenheit des Existenzminimums, das mittlerweile zum Recht auf soziale Eingliederung geworden ist, anzuwenden. Das Gesetz vom 10. März 2005 bestätigt die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Sozialversicherten auf die Angelegenheit der Sozialhilfe und betrifft nicht das Recht auf soziale Eingliederung. Es kann folglich nicht behauptet werden, die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 2002, die nicht mit der Charta der Sozialversicherten vereinbar seien, seien implizit durch das Gesetz vom 10. März 2005 aufgehoben worden.

B.5. In den Vorarbeiten zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung entstanden ist, heißt es zwar, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, « die sich aus der Charta [der Sozialversicherten] ergebenden Rechte und die spezifischen Rechte des Gesetzes über das Recht auf soziale Eingliederung zu integrieren », und dass er die Rechte der Benutzer stärken wollte, insbesondere hinsichtlich « der Verlängerung der Beschwerdefristen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 9), doch der Gesetzgeber hat durch die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den Antragstellern auf soziales Eingliederungseinkommen und den anderen Sozialversicherten eingeführt.

B.6. Indem die fragliche Bestimmung vorsieht, dass die Frist von drei Monaten zum Einreichen einer Beschwerde gegen das Ausbleiben eines Beschlusses oder gegen einen Beschluss des öffentlichen Sozialhilfezentrums, der dem Antragsteller nicht notifiziert wurde, am Tag nach dem letzten Tag der Frist, die dem Zentrum durch das Gesetz für die Notifizierung seines Beschlusses auferlegt wird, beginnt, ermöglicht sie es, dass die Beschwerdefrist beginnt und endet, ohne dass der Antragsteller es weiß, zu einem Zeitpunkt, zu dem ihm weder bekannt ist, dass das Zentrum über seinen Antrag einen Beschluss gefasst hat, noch *a fortiori* der Inhalt dieses Beschlusses. Umgekehrt garantiert Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten den Sozialversicherten, auf die er Anwendung findet, dass keine Beschwerdefrist gegen einen Beschluss, der ihnen nicht notifiziert wurde, beginnt, solange sie nicht tatsächlich von dem sie betreffenden Beschluss Kenntnis erlangt haben oder nicht die Untätigkeit der Einrichtung festgestellt haben.

B.7. Der Ministerrat führt an, Artikel 23 der Charta der Sozialversicherten müsse Vorrang vor der fraglichen Bestimmung haben, so dass dieser Artikel 23 auf alle Kategorien von Sozialversicherten Anwendung finde und die in der ersten und zweiten präjudiziellen Frage erwähnten Behandlungsunterschiede nicht bestünden, wobei die Beschwerdefrist in allen Fällen erst entweder am Datum der tatsächlichen Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Betroffenen oder der tatsächlichen Feststellung der Untätigkeit des ÖSHZ durch den Betroffenen beginne.

B.8. Durch die Einführung der Charta der Sozialversicherten wollte der Gesetzgeber für alle Sozialversicherten ein System schaffen, das Rechtssicherheit garantierte. Er bezweckte, « einen besseren Schutz der Sozialversicherten zu erreichen, die zur Ausübung ihrer Rechte drei Vorbedingungen benötigen: vom Bestehen des Rechtes wissen, es in Anspruch nehmen wollen, seine Anwendung fordern können » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353/1, SS. 1-2). Durch den vorerwähnten Artikel 23 hat der Gesetzgeber seine Absicht ausgedrückt, diese Bestimmung im weiten Sinne auf alle betroffenen Bereiche der sozialen Sicherheit zur Anwendung zu bringen, und seinen Willen, implizit die vorherigen Bestimmungen, die für die Sozialversicherten weniger vorteilhaft waren, aufzuheben. Die nach Artikel 23 der Charta angenommenen Gesetzesbestimmungen, die eine weniger günstige Regelung für die Sozialversicherten einführen oder deren Einführung zur Folge haben, führen einen Behandlungsunterschied herbei, der nur unter der Bedingung, dass sie Gegenstand einer sachdienlichen, spezifischen Rechtfertigung sind, als mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar angesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall wird diese Rechtfertigung nicht nur nicht angeführt, sondern die in B.5 zitierten Vorarbeiten widersprechen ihr, und der in B.7 zusammengefasste Standpunkt des Ministerrates bestätigt, dass sie nicht besteht.

In Ermangelung einer solchen Rechtfertigung verstößt die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die erste präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

B.10. Die zweite und die dritte präjudizielle Frage brauchen nicht geprüft zu werden, da sie nicht zu einer weitergehenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen können.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 47 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior